

GEBÜHRENORDNUNG

für die Gewerbspülmaschine der Gemeinde Brühl

vom 15. Oktober 2001

1. Für die Benutzung der Gewerbspülmaschine werden folgende Gebühren erhoben:

1.1 Bei Einsatz innerhalb der Gemarkung Brühl, Schwetzingen, Ketsch, Plankstadt und Oftersheim:

für den ersten Benutzungstag **€ 50,--**

für jeden weiteren Benutzungstag **€ 25,--**

1.2 Bei auswärtigem Einsatz:

für den ersten Benutzungstag **€ 150,--**

für den weiteren Benutzungstag **€ 100,--**

- 2.** In den unter Ziffer **1.1** und **1.2** aufgeführten Beträgen ist die Einweisung des Personals enthalten.
- 3.** Abholung und Rücktransport durch den Mieter selbst.
- 4.** In besonders begründeten Einzelfällen kann auf Antrag des Mieters die Benutzungsgebühr nachträglich herabgesetzt werden.
- 5.** Bei Beschädigungen werden dem Mieter die der Gemeinde Brühl entstandenen Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt.
- 6.** Die Benutzungsgebühr für die Gewerbspülmaschine ist nach Erhalt der Rechnung an die Gemeindekasse zu überweisen.
- 7.** Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.